

VERFÜGUNG

vom 6. August 1998

Zürich. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Vorlage für eine neue Bau- und Zonenordnung (BZO) angenommen. Gegen diesen Beschluss sind zahlreiche Rekurse erhoben worden. Da nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Stadt Zürich innert absehbarer Zeit auch nur für Teile des Stadtgebietes über eine dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bau- und Zonenordnung verfügen werde, erliess die Baudirektion mit Verfügungen vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 aufsichtsrechtlich eine Bau- und Zonenordnung. Bezüglich Anwendungsbereich der Festlegungen zum Zonenplan vorbehalten wurden Änderungen in hängigen und künftigen Rechtsmittelverfahren sowie im Genehmigungsverfahren.

Am 25. Februar 1998 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich eine Neuzonierung aller Grundstücke beschlossen, die mit Zonenplan 1992 einer Gewerbezone zugewiesen wurden. Ein Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen. Hingegen wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. Mai 1998 bezüglich drei Gebieten je ein Rekurs erhoben (Gebiet an der Leimbachstrasse, Gebiet an der Brandschenkestrasse und östliches Gebiet an der Ueberlandstrasse). Gemäss Bescheinigung des Bezirksrats vom 27. Mai 1998 ist ein dort eingereichter Rekurs, welcher das genannte Gebiet an der Ueberlandstrasse betrifft, noch nicht rechtskräftig erledigt. Mit Schreiben vom 2. Juni 1998 ersucht der Vorsteher des Hochbaudepartements der Stadt Zürich um Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Vorlage. Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen liegt vor.

Die zur Genehmigung vorliegenden Änderungen betreffen lediglich die Zonenzuweisung der betreffenden Grundstücke im Zonenplan. Für alle diese mit Gemeindebeschluss vom

17. Mai 1992 der Gewerbezone zugewiesenen Grundstücke werden somit die Bestimmungen der entsprechenden Zonen gemäss Verfügungen der Baudirektion anwendbar

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 25. Februar 1998 festgesetzte Änderung des Zonenplans wird unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.
- II. Von der Genehmigung wird infolge hängiger Rekurse ausgenommen:
 - a) Die Zonierung des Gebiets an der Leimbachstrasse
 - b) Die Zonierung des Gebiets an der Brandschenkestrasse
 - c) Die Zonierung des östlichen Gebiets an der Ueberlandstrasse
- III. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, Dispositiv I und II gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat Zürich (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 6. August 1998
981018/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

